

SATZUNG

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen „BSV VDM“ und hat seinen Sitz in Werdohl. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altena eingetragen werden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; für das Gründungsjahr gilt ein Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen bei Fußball, Laufsport, Radfahren und diversen Breitensportarten
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Spartenleiter und die Organe handeln ehrenamtlich und werden für ihre Tätigkeit nicht vergütet.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied im

- Landessportbund NRW e.V.
- zuständigen Landesverband
- zuständigen Spitzenverband des DSB.

§ 4 FARBEN UND ABZEICHEN

1. Die Farben des Vereins sind blau und weiss.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins-Abzeichens.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - Mitarbeiter der VDM(auch - minderjährige - Auszubildende)
 - Pensionäre der VDM
 - sonstige ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren (keine aktiven Mitarbeiter / Pensionäre)
 - Ehrenmitglieder (Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben und vom Vorstand benannt werden)

2. Mitglied des Vereins kann neben Mitarbeitern und Pensionären der VDM jeder werden; der das 18. Lebensjahr vollendet hat.

3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu erfolgen.

4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrags bedarf keiner Begründung gegenüber dem Antragsteller.

5. Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austritt, der nur schriftlich zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor gegenüber dem Vorstand zu erklären ist;
- durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
- durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Unter vereinsschädigendem Verhalten sind grobe Verstöße gegen die Interessen, Grundsätze oder Statuten des Vereins zu verstehen. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben, er wird zugestellt. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet;
- durch Tod des Mitglieds;
- durch Auflösung / Löschung des Vereins.

6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen die Vereinsabzeichen nicht weiter getragen werden.

§ 6 MITGLIEDERBEITRÄGE

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird (Beitragssatzung). Von Vereinsmitgliedern, die Mitglied mehrerer Sparten sind, wird der Vereinsbeitrag nur einmal erhoben.

2. Sonstige ordentliche Mitglieder zahlen einen Beitrag, der 15-mal höher liegt, als der von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragssatz.

Für Mitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres zu sonstigen ordentlichen Mitgliedern werden, gilt für den Rest des laufenden Geschäftsjahres der einfache Mitgliedsbeitrag.

3. Die jeweils aktuelle Beitragssatzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen. Die Entscheidung treffen die Spartenleiter der einzelnen Sportsparten in Abstimmung mit dem Vorstand. Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, unabhängig vom Eintrittsdatum des jeweiligen Mitgliedes. Eine anteilmäßige Entrichtung des Mitgliedbeitrages ist nicht möglich.

5. Der Jahresbeitrag wird jeweils im März eines jeden Jahres per Lastschrift eingezogen; Bei Mitgliedern, die im Zeitraum nach Einzug des Jahresbeitrags eintreten (März bis Dezember), wird der Jahresbeitrag bei Eintritt fällig.

§ 7 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.

2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die Aufgabe zur Post.

4. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll enthalten:

- Bericht des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Alle zwei Jahre Neuwahl des Vorstands
- Wahl von zwei Kassenprüfern
- Veranstaltungskalender
- Haushaltsvoranschlag
- Anträge (Berücksichtigung finden nur Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden)
- Verschiedenes

5. Der Vorsitzende - bzw. bei dessen Abwesenheit der zweite Vorsitzende - leitet die Versammlung.

6. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.

7. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Schriftführung übernimmt der Kassierer oder bei Abwesenheit ein Mitglied des Vorstandes. Die gefassten Beschlüsse sind inhaltlich in die Niederschrift aufzunehmen.

8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen.

9. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 5 Ziffer 1 mit einfachem Stimmrecht.

10. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

11. Außerordentliche Versammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn

- das Interesse des Vereins es erfordert
- auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 50 % der Mitglieder
- auf Antrag des Vorstandes

§ 9 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden;
- der/dem 2. Vorsitzenden;
- dem/der Geschäftsführer/in;
- dem/der Kassierer/in;

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Kassierer/in;

Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

4. Insbesondere werden folgende Aufgaben durch die Mitglieder des Vorstands wahrgenommen:

- 1. Vorsitzender: Repräsentative Aufgaben
- 2. Vorsitzender Repräsentative Aufgaben
- Geschäftsführer: Kontakt zu den unter § 3 genannten Organisationen
- Kassierer: Abwicklung der gesamten Finanzen

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.

6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

7. Der Vorstand ist im Rahmen seiner Sitzungen bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene gültige Stimmen. Über die Vorstands-Sitzungen wird jeweils durch ein Mitglied des Vorstands ein Protokoll erstellt.

§ 10 ERWEITERTER VORSTAND

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Spartenkoordinator und dem Sportlichen Leiter zusammen. Der Spartenkoordinator ist Ansprechpartner für die Spartenleiter, während der Sportliche Leiter hauptsächlich die Abwicklung sportlicher Veranstaltungen koordiniert.

§ 11 ORDNUNGEN

Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände sind für die Mitglieder des Vereins verbindlich. Diese Regelungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 12 KASSENPRÜFUNG

Einmal jährlich wird eine Kassenprüfung durchgeführt. Dazu werden auf der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Mitglieder zwei Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese führen bis zur

nächsten Mitgliederversammlung die Prüfung durch und präsentieren dem Vorstand und der Mitgliederversammlung anschließend ihren Prüfbericht. Im Anschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit über die Entlastung des Kassierers.

§ 13 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder ist anwesend.

Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließt.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte Liquidatoren. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt/Gemeinde des Vereinssitzes, die es unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt und ist der neue Rechtsträger, der weiterhin die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks gewährleistet, steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51-68 AO, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.